



Birr



Birrhard



Lupfig

# Satzungen

des

**Gemeindeverbandes**

**Regionale Feuerwehr  
Eigenamt**

Gemeinden  
Birr, Birrhard, Lupfig

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Regionale Feuerwehr Eigenamt“, nachstehend „Verband“ genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dez. 1978 und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Lupfig, der Standortgemeinde des Feuerwehrmagazins.

### **§ 2**

Zweck

<sup>1</sup> Der Verband erfüllt für seine Mitgliedgemeinden die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr.
- b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übertragen ist.

### **§ 3**

Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die Gemeinden Birr, Birrhard und Lupfig an.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend „Amt“ genannt, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

### **§ 4**

Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

## B. Organisation

### § 5

- Organe
- Organe des Verbandes sind
- a) der Vorstand
  - b) die Kontrollstelle
  - c) die Feuerwehrkommission
  - d) das Feuerwehrkommando

### § 6

- Vorstand
- <sup>1</sup> Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz, Verordnung oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Genehmigung von Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung,
  - b) Investitionen bis zu den in § 16 Abs. 3 festgesetzten Limiten,
  - c) Erlass Feuerwehrreglement und Einsatzkostentarif.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden sowie dem Feuerwehrkommandanten. Die Vertreter der Verbandsgemeinden gehören dort dem Gemeinderat an und werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens bis zum 30. Juni. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- <sup>4</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- <sup>5</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Soweit der Aktuar nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- <sup>6</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.
- <sup>7</sup> Das Aktuarat und die Rechnungsführung werden von der Verwaltung der Standortgemeinde des Feuerwehrmagazins gewährleistet. Sie können auch einer Stelle übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

## **§ 7**

- Feuerwehrkommission
- <sup>1</sup> Der Vorstand delegiert die operative Führung des Verbandes gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes an die Feuerwehrkommission und wählt deren Mitglieder. Sie besteht unter Beachtung von § 4 der Feuerwehrverordnung aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei auf eine angemessene Sitzverteilung auf die Verbandsgemeinden zu achten ist. Ihr gehören von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter an.
  - <sup>2</sup> Der Kommissionspräsident wird vom Vorstand ernannt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
  - <sup>3</sup> Die Kommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Kommissionsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
  - <sup>4</sup> Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien des Amtes durch die Feuerwehrkommission. Der Bestand ist, wenn möglich, angemessen auf die Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden zu verteilen.
  - <sup>5</sup> Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen der entsprechenden Gemeinde zu.

## **§ 8**

- Kontrollstelle
- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde, die nicht Sitzgemeinde ist. Sie wird auf Vorschlag der Sitzgemeinde durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinde auf 4 Jahre eingesetzt.
  - <sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

## **§ 9**

- Feuerwehrkommando
- <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt das Kommando über die Feuerwehr. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung.
  - <sup>2</sup> In der Kommandoorganisation ist anzustreben, dass die Verbandsgemeinden angemessen vertreten sind.
  - <sup>3</sup> Die Feuerwehribungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen, mindestens jedoch eine Übung pro Jahr in jeder Verbandsgemeinde.

## **§ 10**

- Geschäftsordnung
- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Abstimmungen werden im Vorstand und in der Feuerwehrkommission offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Sitzungen des Vorstandes und der Feuerwehrkommission sind nicht öffentlich.

## **§ 11**

Antrags- und  
Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## **§ 12**

Rechenschaftsbericht

<sup>1</sup> Der Vorstand fasst bis am 31. Januar über jedes vergangene Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

## **C. Anlagen und Inventar**

### **§ 13**

Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.

<sup>2</sup> Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird in einem Eintrittsinventar aufgelistet und ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschaffenes Material Eigentum des Verbandes.

<sup>3</sup> Der Erlös aus dem Verkauf von überzähligem Material und Fahrzeugen werden der Verbandsrechnung der Regionalen Feuerwehr Eigentum gutgeschrieben.

## § 14

Standort des Magazins Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmen den Standort des Magazins der Regionalen Feuerwehr Eigenamt. Ab dem Magazinstandort ist die Leistungsnorm X + 10 Minuten im ganzen Verbandsgebiet zu gewährleisten.

## § 15

Benützungsberechtigt <sup>1</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über die der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

## D. Finanzen

### § 16

Kostenverteilung <sup>1</sup> Alle Kosten für die laufenden Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten sowie Investitionen werden nach Abzug der Subventionen von allen Gemeinden mit einem Sockelbeitrag von 10 %, einem Risikokatasterbeitrag von 40 % (Basis bildet der jeweilig aktualisierte Risikokataster des AGV für die einzelne Gemeinde) im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes). Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Subventionen werden den Gemeinden nach ihrem zugesprochenen Subventionssatz angerechnet bzw. ausbezahlt. Unter diese Kosten fallen insbesondere:

- a) Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
- b) Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.
- c) Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- d) Versicherung der Feuerwehrleute und der Fahrzeuge
- e) Fahrerausbildung
- f) Übungssold
- g) Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung, usw.)
- h) Investitionen gemäss Absatz 3

<sup>2</sup> Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen.

<sup>3</sup> Investitionen über CHF 150'000 unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup> Die Hydrantenentschädigungen bezahlt die jeweilige Gemeinde. Der Feuerwehrpflichtersatz steht der jeweiligen Gemeinde zu.

### § 17

Rechnungsführung Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Standortgemeinde des Feuerwehrmagazins und ist mit 2 % des Bruttoaufwandes zu entschädigen.

### § 18

Haftung des Verbandes <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Kostenverteilers gemäss § 16 vorstehend.

<sup>2</sup> Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.

## E. Schlussbestimmungen

### § 19

Beschwerdeweg Für das Beschwerdeverfahren gilt § 37 des Feuerwehrgesetzes.

### § 20

Streitigkeiten Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor dem Amt durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### § 21

Austritt und Auflösung <sup>1</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung des Amtes möglich.

<sup>2</sup> Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2013, möglich.

<sup>3</sup> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 16 Abs. 1 vorstehend und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar.

<sup>4</sup> Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 16 Abs. 1 vorstehend und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar auf die Verbandsgemeinden verteilt.

## **§ 22**

Änderungen der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, der Genehmigung durch das Amt und unterliegen der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat. Vorbehalten bleiben Änderungen bezüglich § 2 und 16 Abs. 3 hievon, welche der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedürfen.

## **§ 23**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Amtes und des Departementes Volkswirtschaft und Inneres, am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden.



## Genehmigungsvermerke

Von den Gemeindeversammlungen am 4. Juni 2010 genehmigt, in Kraft per 01. Januar 2011.  
Revidiert durch Beschluss der Gemeinderäte BIRR, BIRRHARD und LUPFIG per 01.01.2018

5242 BIRR, - 3. Juli 2017



GEMEINDERAT BIRR

  
Markus Bütikofer  
Gemeindeammann

  
Alexander Klauz  
Gemeindeschreiber

5244 BIRRHARD, 10. Juli 2017



GEMEINDERAT BIRRHARD

  
Ursula Berger  
Gemeindeammann

  
Andreas Gubler  
Gemeindeschreiber

5242 Lupfig,

17. JULI 2017



GEMEINDERAT LUPFIG

  
Richard Plüss  
Gemeindeammann

Toni Bossard  
Gemeindeschreiber  


Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den 1. September 2017

Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der  
Geschäftsleitung

Urs Ribl  
Abteilungsleiter  
Feuerwehrwesen

Genehmigung nach § 75 des Gemeindegesetzes

5001 Aarau, den 18. Sep. 2017

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

